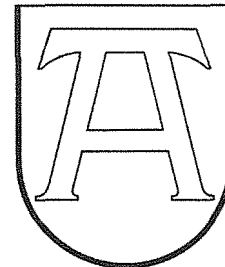


Amtsblatt

Stadt Marsberg



48. Jahrgang

Herausgegeben am 16.12.2022

Nummer: 11

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

47.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2023 vom 02.12.2022	143
48.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 vom 02.12.2022	145
49.	Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- Und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 vom 02.12.2022	148
50.	Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 vom 02.12.2022	150
51.	Aufgebot einer Sparurkunde	152
52.	Aufgebot einer Sparurkunde	153

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2023 vom 02.12.2022

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 01.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Marsberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 321 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 484 v.H. |

2. Gewerbesteuer	464 v.H.
------------------	----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2023.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

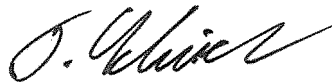
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 02.12.2022

Der Bürgermeister



T. Schröder

**5. Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die
Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und
Obdachlose vom 27.11.2017
vom 02.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff, SGV. NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung vom 01.12.2022 die 5. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

Der aktuelle Bestand der zur Verfügung stehenden Unterkünfte ergibt sich aus der Bestandsliste der zugehörigen Objekte (Stand Januar 2023).

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat **11,47 EURO**. Dieser Betrag errechnet sich aus den Gesamtkosten der Unterkünfte dividiert durch die gesamte Nutzfläche. Dabei wird der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus dem Betrag je qm Nutzfläche und Kalendermonat multipliziert mit dem Anteil der Nutzfläche pro Person in Höhe von **19,36 qm**.

Die Benutzungsgebühr für die in § 2 genannten Unterkünfte beträgt monatlich **222,00 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bestandsliste der zugehörigen Objekte

Angemietet Wohnungen

Bombergweg 27 a App 01
Bombergweg 27 a App 04
Brunnenstraße 11- EG
Brunnenstraße 11-OG
Hauptstraße 19
In der Schelle 8
Nikolaistraße 22
Kötterhagen 2
Paulinenstr. 24
Paulinenstraße 16 Whg. 1
Paulinenstraße 16 Whg. 2
Paulinenstraße 16 Whg. 3
Sauerlandstraße 87 a
Zu den Brodwiesen 5
Bahnhofstraße 11 Whg 2
Bahnhofstraße 11 Whg 3
Am Alten Schulhaus 10
Am Buchholz 16
Marsberger Straße 13
Bombergweg 27 a App 18
Bombergweg 27 a App 26
Bülberg 41
Dalheimer Straße 8
Eggeweg 8
Heidenbergstraße 18
Heidenbergstraße 30
Jittenberg 22
Kampstraße 9
Kasseler Straße 56
Mönchstraße 36 a
Orpestraße 7
Papenstraße 34
Paulinenstraße 9
Rische 7
Schindergraben 9
Sauerlandstraße 97

Städtische Gemeinschaftsunterkünfte

Fürstenberger Str. 28
Bahnhofstraße 11
Diemelseestraße 1

Flüchtlingsunterkunft

Rennuferstraße 2

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 02.12.2022

Der Bürgermeister



Th. Schröder

7. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 vom 02.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg am 01.12.2022 die nachstehende 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 04.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

Ab dem 01.01.2022 beträgt die Arbeitsgebühr je m³ Schmutzwasser 2,00 €.

2. In § 4 Abs. 9 Satz 4 wird die Zahl 0,79 €/m³ durch die Zahl 0,67 €/m³ und die Zahl 0,08 €/m³ durch die Zahl 0,07 €/m³ ersetzt.

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2022 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,50 €.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 7 Abs. 6 GO NRW), es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 02.12.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schröder', written in a cursive style.

(T. Schröder)

8. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 vom 02.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg am 01.12.2022 die nachstehende 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 02.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

Ab dem 01.01.2023 beträgt die Arbeitsgebühr je m³ Schmutzwasser 2,25 €.

2. In § 4 Abs. 9 Satz 4 wird die Zahl 0,67 €/m³ durch die Zahl 0,75 €/m³ und die Zahl 0,07 €/m³ durch die Zahl 0,08 €/m³ ersetzt.

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2023 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,55 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 7 Abs. 6 GO NRW), es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 02.12.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schröder', with a stylized, flowing script.

(T. Schröder)

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3740100593** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 11.11.2022

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3010231656 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 22. November 2022

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand